



**Betreuen   Beraten   Begleiten**

Rechtliche Betreuung  
Vorsorgende Verfügungen

## Wer sind wir?

Den **Betreuungsverein Landkreis Tübingen e. V.** gibt es seit 1993. Es handelt sich um eine vom Finanzamt anerkannte mildtätige und gemeinnützige Einrichtung ohne Bindung an eine bestimmte Weltanschauung oder Religion. Der Verein ist nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (§§ 14 ff BtOG) als Betreuungsverein anerkannt.

## Welche Aufgaben übernehmen wir?

Wir **unterstützen familiäre und nicht familiäre ehrenamtliche rechtliche Betreuer\*innen bei der Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit** mit folgenden Angeboten:

- Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung
- Veranstaltungen und Schulungen zu betreuungsrelevanten Themen
- ein Forum zum Erfahrungsaustausch in kleinen Gruppen
- individuelle fallorientierte fachliche Beratung
- für die Betreuungsführung hilfreiche Formulare und Materialien
- Abschluss einer Vereinbarung
  - Benennung einer festen Ansprechperson
  - Angebot der Verhinderungsbetreuung bei Abwesenheit

**In gleicher Weise unterstützen und beraten wir auch Bevollmächtigte.**

Wir informieren landkreisweit mit Vorträgen und Beratungen sowie auf unserer Internetseite über die Möglichkeiten der Vorsorge durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Wir führen selbst rechtliche Betreuungen.

Wir unterstützen über 400 ehrenamtlich tätige Betreuer\*innen, bilden sie fort und organisieren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

Wir gewinnen laufend neue Ehrenamtliche für die verantwortungsvolle und interessante Aufgabe der rechtlichen Betreuung.

Wir sind mit anderen sozialen Organisationen gut vernetzt.

**Wir beraten aus der Praxis für die Praxis!**

## Wann ist eine rechtliche Betreuung notwendig?

An zwei Beispielen zeigen wir exemplarisch, wann eine rechtliche Betreuung erforderlich ist:

### **Beispiel Paul T.**

Paul T. ist von Beruf Ingenieur und 37 Jahre alt. Ein schwerer Verkehrsunfall hat sein Leben komplett verändert. Er ist nicht mehr erwerbsfähig. Er ist in seiner Mobilität eingeschränkt und durch den Unfall auch mental beeinträchtigt. Er kann sich weder um seine rechtlichen Ansprüche, noch um seine finanziellen Angelegenheiten kümmern, auch sein Einverständnis zu medizinischen Maßnahmen kann er nicht mehr selbst geben.

Deshalb wird seine Schwester Tanja als seine rechtliche Betreuerin bestellt, um seine Angelegenheiten für ihn zu regeln und in seinem Sinne für ihn zu entscheiden. Sie spricht während der langen klinischen Behandlungen alle Maßnahmen mit den Ärzten ab und willigt in die erforderlichen Operationen ein. Als deutlich wird, dass ihr Bruder nicht mehr eigenständig leben kann, findet sie eine geeignete Einrichtung für Menschen mit Behinderung, in der ihr Bruder sich wohl fühlt. Als Betreuerin kümmert sie sich auch um die finanziellen Belange ihres Bruders, auf ihren Antrag hin erhält Paul T. inzwischen Erwerbsunfähigkeitsrente und Eingliederungshilfe vom Sozialamt.

### **Beispiel Sonja D.**

Sonja D. ist 80 Jahre alt. Immer öfter verlegt sie ihre Kontoauszüge und findet sie nicht wieder. Rechnungen vom Getränkehändler, von Versicherungen oder den Stadtwerken vergisst sie zu zahlen. Die vielen Mahnungen ängstigen sie. Ihr Sparbuch hat Frau D. gut versteckt. Nun sucht sie es immer wieder vergeblich und beschuldigt die Nachbarn, das Sparbuch gestohlen zu haben. Frau D. ist alleinstehend und hat keine Angehörigen in der Nähe.

Die Nachbarn haben den Eindruck, dass Frau D. dringend Unterstützung braucht. Sie wenden sich an den Betreuungsverein, der die Anregung einer Betreuung für Sonja D. empfiehlt. Das Betreuungsgericht holt ein Gutachten ein und stellt die Notwendigkeit einer Betreuung fest.

Über den Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V. kann Frau D. ein rechtlicher Betreuer vermittelt werden, der sie nach Bestellung durch das örtliche Betreuungsgericht bei der Regelung ihrer finanziellen und persönlichen Angelegenheiten ehrenamtlich unterstützt.

# Begriffe und Erläuterungen

## Was bedeutet „rechtliche Betreuung“?

Erwachsene Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise vorübergehend beziehungsweise dauerhaft selbst zu regeln, können vom Betreuungsgericht einen gesetzlichen Betreuer oder eine Betreuerin bekommen. Eine Alternative kann eine Vollmacht sein (siehe S. 5).

In Deutschland werden rund 1,3 Millionen Bundesbürger\*innen rechtlich betreut. Damit hat sich die Zahl der Betreuungen seit Einführung des Betreuungsrechts 1992 ungefähr verdreifacht.

## Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?

Die Einrichtung der Betreuung kann von Betroffenen selbst beantragt werden. Auch jede andere Person, die einen Betreuungsbedarf sieht, kann eine Betreuung anregen. Hilfestellung hierzu gibt der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde im Landratsamt.

Zuständig ist das Betreuungsgericht am Wohnort des Betroffenen. Es entscheidet nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der betroffenen Person, ob eine Betreuung eingerichtet wird und wer die Betreuung übernehmen soll. Das Betreuungsgericht hat gegenüber dem Betreuer bzw. der Betreuerin eine Kontrollfunktion.

## Was sind die Aufgaben rechtlicher Betreuer?

Ein rechtlicher Betreuer bzw. eine rechtliche Betreuerin ist gesetzliche\*r Vertreter\*in des betreuten Menschen. Damit sichert er bzw. sie die Lebensgrundlage der betreuten Person und sorgt, wenn erforderlich, für Unterstützung durch ambulante Dienste oder stationäre Einrichtungen. Betreuer\*innen sollen sich in ihrem Handeln an den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person orientieren.

In erster Linie ist die rechtliche Betreuung eine Unterstützung der betreuten Person zur Herstellung oder Erhaltung der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Stellvertretend soll nur gehandelt werden, wenn es zum Schutz der betreuten Person notwendig ist.

Der oder die Betreuer\*in kann den Schriftverkehr erledigen, Behördengänge übernehmen, die Finanzen und Wohnungsangelegenheiten regeln. Er/Sie ist eventuell auch Ansprechpartner\*in in Gesundheitsfragen.

Betreuer\*innen handeln dabei nur in den vom Betreuungsgericht je nach persönlichem Hilfebedarf des Betroffenen übertragenen **Aufgabenbereichen**, wie zum Beispiel

- die Gesundheitsfürsorge und andere persönliche Angelegenheiten
- Renten-, Versicherungs-, und Behördenangelegenheiten
- die Vermögenssorge

Betreuer\*innen sind dem Betreuungsgericht gegenüber rechenschaftspflichtig. Für bestimmte Entscheidungen benötigen sie zudem die **Zustimmung des Betreuungsgerichts**, zum Beispiel für

- Grundstücksgeschäfte
- die Kündigung der Wohnung
- die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

## Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?

Durch die Betreuung wird eine bestehende Geschäftsfähigkeit der Betreuten nicht eingeschränkt. Er oder sie kann weiterhin selbst über sein/ihr Geld verfügen und Verträge abschließen. Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder für das Vermögen des/der Betreuten, kann das Gericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnen.

Der Einwilligungsvorbehalt führt dazu, dass Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin wirksam werden.

## Wer kann eine rechtliche Betreuung übernehmen?

- **Angehörige**, insofern sie als Betreuer\*in zur Verfügung stehen und von der betroffenen Person gewünscht sind
- **Privatpersonen**, die bereit sind eine Person ehrenamtlich zu begleiten und hierfür geeignet sind
- **Berufsbetreuer\*innen**, die auf der Grundlage einer entsprechenden Profession (meist Sozialarbeiter oder Jurist) auch vielschichtige und schwierige Betreuungen übernehmen

Ehrenamtliche Betreuer\*innen können für ihre Tätigkeit jährlich beim Betreuungsgericht eine Aufwandspauschale in Höhe von 425 Euro beantragen. Berufsbetreuer\*innen erhalten gesetzlich festgelegte Vergütungspauschalen.



Karikatur: Thomas Pläßmann © Diakonische Werke Baden und Württemberg

## Welche Rolle spielt die Vorsorge- oder Generalvollmacht?

**Eine Generalvollmacht ist eine Alternative zur Betreuung.**

Der Betreuungsverein informiert zu den verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge:

- Mit der **Generalvollmacht** oder einer **Vorsorgevollmacht** können Vollmachtgebende, solange sie voll geschäftsfähig sind, eine Person ihres Vertrauens auf privatem Wege als Vertreter\*in bestimmen. So braucht dann im „Fall eines Falles“ kein\*e Betreuer\*in bestellt werden.
- Wer keine Vollmacht erteilen, sich aber dennoch absichern möchte, kann durch eine **Betreuungsverfügung** Einfluss auf eine spätere Betreuung nehmen. Die darin genannten Wünsche, beispielsweise wer als Betreuer\*in eingesetzt werden soll, sind bindend.
- Durch eine **Patientenverfügung** können individuelle Wünsche und Bestimmungen zu Behandlungsmaßnahmen für konkrete medizinische Situationen schriftlich festgelegt werden.

## Wir sind für Sie da!

Der Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V. bietet Information und Beratung bei Fragen zur rechtlichen Betreuung und zu vorsorgenden Verfügungen.

### Sie können sich an uns wenden, wenn Sie:

- sich über die ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer\*in informieren möchten
- bereits eine ehrenamtliche Betreuung führen oder als Bevollmächtigte\*r tätig sind; wir informieren Sie gerne über unser Veranstaltungs- und Beratungsangebot
- Fragen rund um die „rechtliche Betreuung“ haben
- mehr über vorsorgende Verfügungen wie Generalvollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung erfahren wollen
- den Betreuungsverein für einen Vortrag anfragen wollen oder sonstige Anregungen zur Kooperation haben

Selbstverständlich unterliegen wir der Schweigepflicht. Auf Wunsch beraten wir auch anonym. Die Beratung ist kostenfrei.

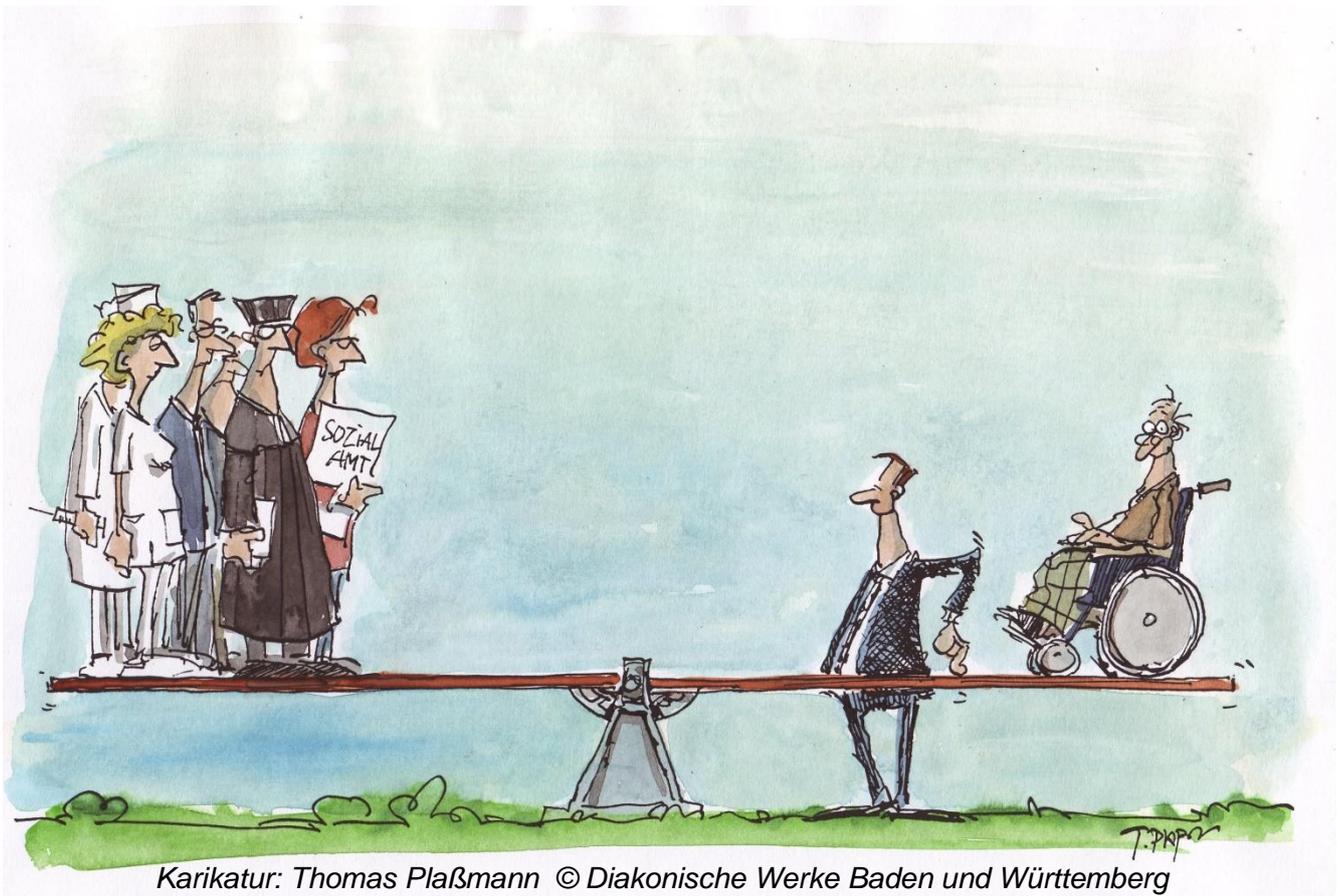
Persönlich beraten wir Sie gerne nach vorheriger Terminvereinbarung. Sie erreichen uns per E-Mail an [btv@betreuungsverein-tuebingen.de](mailto:btv@betreuungsverein-tuebingen.de) oder unter unserer Telefonnummer 07071 979 820-0.

*Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.*

*Spendenkonto:  
Kreissparkasse Tübingen BIC : SOLADES1TUB  
IBAN DE24 6415 0020 0001 5378 40*

*Gerne erhalten Sie eine Spendenbescheinigung, wenn Sie uns Ihre Adresse mitteilen.*

Finanziert wird der Betreuungsverein vorwiegend durch Mittel für die Führung rechtlicher Betreuungen, Zuwendungen des Landkreises und eine Förderung des Landes sowie Spenden und Mitgliedsbeiträge.



## Betreuer und Betreuerinnen setzen sich engagiert für andere Menschen ein!

**Betreuungsverein Landkreis Tübingen e. V.**  
**Derendinger Str. 40/2, 72072 Tübingen**

Tel.: 07071 979 820-0

Fax: 07071 979 820-8

[btv@betreuungsverein-tuebingen.de](mailto:btv@betreuungsverein-tuebingen.de)

[www.betreuungsverein-tuebingen.de](http://www.betreuungsverein-tuebingen.de)

Mitglied im Evangelischen Landesverband für das Betreuungswesen in Württemberg e.V., dem Betreuungsgerichtstag e.V. und der Interessensgemeinschaft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg.

Der Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V. wird finanziell unterstützt von



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
 FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

